

Verlängerung des Rückkaufs von max. 10% des Nominalkapitals

Die Schindler Holding AG mit Sitz in Hergiswil hat die Verlängerung des von ihr am 10. Dezember 2001 beschlossenen Rückkaufs von max. 10% des gesamten Nominalkapitals bis zum 31. Dezember 2005 beschlossen. Zurückgekauft werden über die bereits bestehenden zweiten Linien an der SWX Swiss Exchange unverändert max. 735'682 eigene Namenaktien und max. 514'164 eigene Partizipationsscheine entsprechend je 10% des Namenaktien- bzw. Partizipationskapitals. Werden weniger als 10% des Namenaktienkapitals angeboten, ist die Schindler Holding AG berechtigt, mehr als 10% des Partizipationskapitals zurückzukaufen. Insgesamt dürfen die Rückkäufe jedoch 10% des Nominalkapitals der Schindler Holding AG nicht übersteigen. Das Aktienkapital der Schindler Holding AG beträgt CHF 7'356'820 und ist in 7'356'820 nicht übersteigen. Das Aktienkapital der Schindler Holding AG beträgt CHF 7'356'820 und ist in 7'356'820 nicht übersteigen. Namenaktien von je CHF 1 nominal eingeteilt, währenddem das Partizipationskapital CHF 5'141'640 beträgt und in 5'141'640 Partizipationsscheine von je CHF 1 nominal eingeteilt ist.

Verlängerung des Handels auf der zweiten Linie

Verlängerung bis zum 31. Dezember 2005

Handel auf zweiter Linie an der SWX Swiss Exchange

Im Rahmen des Rückkaufprogramms der Schindler Holding AG wurde an der SWX Swiss Exchange seit dem 1. März 2002 je eine zweite Linie in Namenaktien und Partizipationsscheinen der Schindler Holding AG errichtet. Auf diesen zweiten Linien kann ausschliesslich die Schindler Holding AG als Käuferin auftreten (mittels der mit diesem Rückkauf beauftragten Bank) und eigene Namenaktien und Partizipationsscheine der Schindler Holding AG erwerben. Der ordentliche Handel in Namenaktien und Partizipationsscheinen der Schindler Holding AG an der SWX Swiss Exchange unter den bisherigen Valorennummern 1.391.410 und 1.391.412 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär oder Partizipant der Schindler Holding AG hat daher die Wahl, Namenaktien oder Partizipationsscheine entweder im normalen Handel zu verkaufen oder aber der Schindler Holding AG auf der zweiten Linie anzudienen. Die Schindler Holding AG hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Namenaktien oder Partizipationsscheine über die zweite Linie zu kaufen; sie wird nach Marktgeschehen als Käuferin auftreten.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie dürften sich in Anlehnung an die Kurse auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien und Partizipationsscheine der Schindler Holding AG bilden.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf den zweiten Linien stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der gekauften Namenaktien und Partizipationsscheine findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Die Schindler Holding AG hat UBS Investment Bank, eine Unternehmensgruppe der UBS AG, mit diesem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag der Schindler Holding AG als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien und Partizipationsscheine auf der zweiten Linie stellen.

Verkauf auf der zweiten Linie

Die verkaufenden Aktionäre und Partizipanten wenden sich an ihre Bank oder an die UBS AG.

Börsenpflicht

Gemäss Entscheid der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht; ausserbörsliche Transaktionen sind unzulässig.

Per 17. Dezember 2004 hielt die Schindler Holding AG 79'941 eigene Namenaktien und 59'108 eigene

Eigenbestand

Massgebliche Aktionäre

Partizipationsscheine, was 1,09% des Namenaktienkapitals und 1,15% des Partizipationskapitals entspricht. Die Familien Schindler und Bonnard sowie diesen Familien nahe stehende Personen hielten per 3. November 2004 über einen Aktionärsbindungsvertrag 5'004'576 Namenaktien der Schindler Holding AG, was 68,03% der Stimmrechte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals entspricht.

Steuern

Der Rückkauf eigener Aktien und Partizipationsscheine zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der zurückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre und Partizipanten – unabhängig von der späteren Verwendung der angedienten Titel durch die Schindler Holding AG – folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Namenaktien resp. Partizipationsscheine und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien resp. Partizipationsscheinen hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). İm Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

Der Rückkauf eigener Aktien und Partizipationsscheine zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Börsengebühr SWX inkl. Zusatzabgabe EBK von 0,01% ist jedoch geschuldet.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

- a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien resp. Partizipationsscheine: Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien resp. Partizipationsscheine an die Gesellschaft stellt die Ditterenz zwischen Rückkautpreis und Nominalwert der Aktien resp. Partizipationsscheine steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).
- b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien resp. Partizipationsscheine: Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien resp. Partizipationsscheine an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Titel steuerbaren Gewinn dar.

Die umschriebenen Steuerfolgen treten grundsätzlich unabhängig von der Verwendung der angedienten Namenaktien und Partizipationsscheine durch die Gesellschaft ein. In Einzelfällen können sich aus dem Umstand, dass die von der Schindler Holding AG erworbenen Namenaktien nicht zwecks Kapitalherabsetzung annulliert werden, aber steuerliche Besonderheiten ergeben. Personen, die den Beteiligungsabzug geltend machen wollen, werden darauf hingewiesen, dass die zuständigen Steuerbehörden den Beteiligungsabzug allenfalls nur zulassen, wenn das Aktienkapital effektiv im entsprechenden Umfang herabgesetzt wird.

Bestätigung der Gesellschaft

Im Rahmen ihrer langfristigen ausgerichteten Strategie prüft die Schindler Holding AG laufend Akquisitionsmöglichkeiten. Darüber hinaus bestätigt die Gesellschaft im Sinne der geltenden Bestimmungen, dass sie über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, welche die Entscheidung der Aktionäre und Partizipanten massgeblich beeinflussen könnten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Namenaktie von CHF 1 Nennwert

Rückkaufsangebot vom 1. März 2002

Ort und Datum

Das Inserat vom 1. März 2002 kann bei UBS Investment Bank unter Tel. 01 239 47 03, via Fax 01 239 21 11

oder via E-Mail «swiss-prospectus@ubs.com» bezogen werden.

Namenaktie von CHF 1 Nennwert (2. Handelslinie)

Partizipationsschein von CHF 1 Nennwert Partizipationsschein von CHF 1 Nennwert (2. Handelslinie)

und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

1.391.413 / CH0013914137 1.391.410 / CH0013914103 1.391.411 / CH0013914111

1.391.412 / CH0013914129

Valorennummern / ISIN

Zürich, 22. Dezember 2004 Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinserat gemäss dem Kotierungsreglement der SWX Swiss Exchange